

Trampelpfade im Recht

Als Elemente eines ungeplanten Wegesystems sind Trampelpfade einerseits interessante Anschauungsbeispiele der Verkehrsgeschichte, andererseits aber auch Spuren aktueller Erholungsnutzung. Überraschend ist, dass es dabei auch rechtliche Fragen zu beantworten gilt: Wer haftet im Bereich von Trampelpfaden? Können durch Trampelpfade Wegrechte ersessen werden? Wie verhält sich das Naturschutzrecht zu vorhandenen Trampelpfaden? **VON WOLFGANG STOCK**

Begriff

Trampelpfade entstehen dadurch, dass eine bestimmte Strecke ohne vorhandenen Weg immer wieder begangen wird. Sie sind daher Elemente eines ungeplanten Wegesystems. Es handelt sich in aller Regel um schmale Fußwege ohne viele Abzweigungen. Sie entstehen durch Mensch oder Tier. Trampelpfade sind meist nur „einspurig“ begehbar, sie werden aber – im Gegensatz zu

Entstehung

Trampelpfade sind der ursprünglichste Typ von Wegen. Ein Weg entsteht dadurch, dass eine Landfläche in regelmäßigen Abständen von Fahrzeugen, Menschen oder Tieren benutzt wird (Krzizek 1967: 58; VwGH 19.09.2006, 2005/06/056). Auch Trampelpfade bildeten sich aus, weil die Menschen im unwegsamen Gelände meist die gleichen Strecken (zum Teil auch mit Tragtieren)

Ökologische Bewertung

Ganz grundsätzlich ist ein schmaler Trampelpfad aus der Sicht des Naturhaushalts in Bezug etwa auf das Mikroklima (Temperatur, Bodenfeuchte, ...) ökologisch akzeptabler als ein breiterer und von Vegetation frei gehaltener Weg. Da Trampelpfade aber per definitionem ungeplant und ausschließlich bedürfnisorientiert entstehen, berücksichtigen sie auch ökologische Notwendigkeiten (z. B. Biotopschutz) weniger als geplante Wege.

Andererseits wirken Wegabschneider als ungewollte Wasserabläufe, beschleunigen das Wasser und leiten es weiter unten wieder auf den Weg. Je nach geologischem Untergrund und Hangneigung können sich aus einer harmlosen Verletzung der Grasnarbe eine Erosionsrinne und schließlich eine großflächige Bodenzerstörung entwickeln. Dies kann örtlich zur Bedrohung von Wanderwegen oder gar zu ihrer Zerstörung führen. An den Wegrändern bildet sich eine Trittvegetation heraus. Zudem fragmentieren Trampelpfade die Landschaft.

Attraktivität

(Trampel-)Pfade sind attraktiv, weil sie Hindernisse und Gefahrenstellen vermeiden und Abkürzungen sind. Ein Trampelpfad dokumentiert also sozusagen das kollektive Wissen früherer Benutzer*innen und macht so

Trampelpfade entstehen dadurch, dass eine bestimmte Strecke ohne vorhandenen Weg immer wieder begangen wird.

Wanderwegen und Straßen – bei stärkerer Frequentierung breiter. Dies freilich nur, wenn das räumliche Umfeld das zulässt. Auch Tiere schaffen auf ihren Wanderungen Trampelpfade so wie etwa auch das Weidevieh.

Trampelpfade bilden eine Abkürzung, einen bequemen oder den einzig gangbaren Weg um Hindernisse herum. Ein Unterfall eines Trampelpfades ist somit auch der nur scheinbar bequemere oder schnellere „Abschneider“ (Abkürzung zwischen Wege-Serpentinen), der deutliche Wunden in der Vegetation hinterlässt.

begangen haben. Je mehr Menschen den Pfad benutzen, desto ausgeprägter wird er. Wasser und feuchte Stellen wurden seit jeher gemieden. Erst seit der Mensch sesshaft ist, gibt es angelegte Straßen und Wege – aus dem Bedürfnis heraus, die einzelnen Siedlungsstätten miteinander zu verbinden. Auch dabei waren feuchte Stellen unpraktisch. Wenn ein angelegter Weg nass und matschig wurde, wurde er umgangen bzw. umfahren und es entstand daneben ein neuer. Dies gilt heute noch: Wird ein Trampelpfad unpassierbar, etwa durch eine Absperrung, bildet sich parallel dazu ein neuer.

die Fortbewegung einfacher und sicherer. Für viele Menschen liegt dies vielleicht nicht so nahe – wir gehen absichtlich und ohne Not in schwierigem Gelände wandern und finden mit Karten oder Satellitennavigation wieder heim, wo wir uns bei einem ausgiebigen Mahl kräftigen können. Historisch gesehen war dieses Verhalten jedoch die Ausnahme; zu praktisch allen Zeiten mussten Menschen und Tiere Energie und Ressource sparen und kräftezehrende Umwege oder unnötige Risiken vermeiden (vgl. www.principia-magazin.de).

Flexibilität

Ein weiterer beachtenswerter Aspekt ist, dass Trampelpfade – im Gegensatz zu befestigten Wegen – in ihrer Trassenführung nicht fixiert sind, sondern sich im Lauf der Zeit durch die Benutzung verlagern können und damit sozusagen auf die Bedürfnisse der Benutzer*innen („Abstimmung mit den Füßen“) reagieren. Sie werden daher auch nicht geplant, sondern sind eben Elemente eines ungeplanten Wegesystems. Wenn ein Trampelpfad unnötig geworden ist, verschwindet er und wächst bei längerer Nichtbenutzung wieder zu.

Schlechte Erkennbarkeit

Obwohl Trampelpfade ausgetretene Teile der Erdoberfläche sind, sind sie vielfach sogar in der Natur schlecht und auf Orthofotos oft gar nicht zu erkennen. Dies ändert sich in der Regel nur durch starke Begehung oder wenn der Trampelpfad sichtbar gemacht wird, indem etwa Rindenmulch oder helle Hackschnitzel auf ihm aufgebracht werden. Betreffend Trampelpfad als Jägernotweg hat der VwGH (18.05.1988 88/03/0022) entschieden, dass die bescheidmäßige Festlegung des Verlaufes eines Jägernotweges dann nicht dem in § 59 Abs 1 AVG verankerten Gebot der Bestimmtheit des Bescheidanspruches entspricht, wenn aus einem Aktenvermerk hervorgeht, dass der Weg in der Natur kaum erkennbar ist („Trampelpfad“). (Die Festlegung eines Jägernotweges ist eine jagdbehördliche Entscheidung für den Fall,

dass Jagdausübende ihr Jagdgebiet auf öffentlichen Wegen nicht oder nur schwer erreichen können.)

Rechtsfragen: Weg im Sinne des § 1319a ABGB

Wer ist für die Sicherheit eines Trampelpfades verantwortlich? Bei der Wegedefinition des § 1319a Abs 2 ABGB, der die Wegehalterhaftung regelt, ist es irrelevant, ob die Verkehrsfläche angelegt wurde oder durch bloße Benutzung entstanden ist. Ein Weg liegt somit nicht nur dann vor, wenn er durch die Hand des Menschen erbaut wurde (OGH 20.06.2001 99/06/0187). Nicht nur künstlich angelegte,

Wo sich etwa keine Trittspuren befinden, kann nicht einmal von einem Trampelpfad gesprochen werden. Die ungeordnete Begehung einer Almfläche durch viele Personen schafft somit keinen „Weg“ im Sinne des ABGB. Nur eine Fläche, „die für das bestimmungsgemäße Verkehrsgeschehen besser geeignet ist als die umliegende Landschaft“ (Ringhof 2015: 27), weil eine dauernde Benutzung die für einen Weg charakteristische Flächengestaltung bewirkt hat (VwGH 17.11.1994, 94/06/0057; 17.02.2004, 2001/06/0056; 19.09.2006, 2005/06/056), verdient die Bezeichnung „Weg“ oder „Straße“.



Abb. 1: Gibt die Planung Umwege vor, kürzen Nutzer*innen selbstbestimmt ab. © commons.wikimedia.org

sondern auch durch tatsächliche Benutzung entstandene Verkehrsflächen wie etwa Trampelpfade und Karrenwege sollen unter den „Wegbegriff“ fallen (ErläutRV 856 BlgNR 13. GP 5, AB 1678 BlgNR 13. GP 3). Es muss sich aber jedenfalls um eine Landfläche (somit nicht z. B. um eine Eislauftroute auf einem zugefrorenen See) handeln, die dem Verkehr dient (somit nicht nur eine Sportfläche ist, wie z. B. eine Laufbahn in einem Sportstadion). Allerdings muss nicht überall, wo Verkehr stattfindet, auch ein Weg oder Trampelpfad zu finden sein.

Aber nicht einmal überall dort, wo sich ein Weg oder ein Pfad befinden, kommt die zivilrechtliche Wegehalterverantwortlichkeit zum Tragen. Denn obwohl an der Bildung eines Trampelpfades meist (viele) Menschen beteiligt sind, haben solche Pfade in aller Regel keine*n Halter*in im Sinne des § 1319a ABGB. Trampelpfade sind somit halterlose Wege, für die niemand eine spezielle Sorgfaltsverpflichtung hat (so auch OGH 20.06.2013 5 Ob 68/13 f.). Das gilt auch für sog. „Abschneider“ in Wegesystemen – jedenfalls so lange, als sich nicht ein*e Wege-

halter*in ihrer „erbarmt“ und sie in ihren*seinen Betätigungsbereich übernimmt (etwa durch Pflege- und Sanierungsmaßnahmen).

Konstitutives Element nach Ersitzung eines Wegerechts

Insbesondere in gestalteten Umgebungen wie etwa Wohnhausanlagen und urbanen Grünflächen werden Trampelpfade spontan gebildet – eben auch ohne oder gegen die Zustimmung von Grundeigentümer*innen bzw. -verfügungsberechtigten. Sie sind damit geradezu der Mustertypus des Erwerbs eines Durchgangsrechts nicht durch Vertrag, sondern durch Ersitzung. Wenn die Voraussetzungen der Ersitzung (30-jährige gutgläubige Benützung) erfüllt sind, müssen die Grundeigentümer*innen die geänderte Rechts-situation akzeptieren. Ein Sonderfall ist aber der Eigentümerwechsel. Ohne Eintragung des ersessenen Wegerechts ins Grundbuch sind neue Eigentümer*innen des Grundstücks nicht mehr daran gebunden. Die Ausnahme ist die Offenkundigkeit des Wegerechts. Nach ständiger

Rechtsprechung des OGH übernehmen Erwerber*innen eines Grundstückes auch eine nicht verbücherte Dienstbarkeit, wenn diese, insbesondere durch sichtbare Anlagen oder sonstige Einrichtungen, offenkundig war und daher das Bestehen einer Servitut vermuten lässt (OGH 30.08.2002, 3 Ob 101/01a). Dieser Umstand kann auch dadurch gegeben sein, dass ein Trampelpfad sichtbar ist. Er muss aber laut OGH (21.03.2017 10 Ob 13/16h) konkretisiert sein. Das bedeutet wohl, dass sein Verlauf ausreichend bestimmt sein muss.

Naturschutzrechtliches Wiederherstellungsverfahren

Unter dem Begriff „Wiederherstellung“ versteht man im Naturschutzrecht unter anderem die Beseitigung rechtswidriger Maßnahmen und damit die möglichst weitgehende Wiederherstellung des früheren Zustandes. In einem Wiederherstellungsverfahren ist die Naturschutzbehörde im Zuge dieses Verfahrens verpflichtet, die zur Wiederherstellung des früheren, rechtmäßigen

Zustandes erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben (VwGH 13.12.2010, 2009/10/0034). Trampelpfade entstehen als ungeplante Teile eines Wegesystems regelmäßig ohne naturschutzrechtliche Bewilligung. Wenn eine genaue Konstruktion des Zustandes vor der Entstehung eines Trampelpfades nicht mehr möglich ist, gilt es, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass den Naturschutzinteressen möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Auf diese Weise können Trampelpfade trotz Wiederherstellung des natürlichen Zustandes Berücksichtigung finden. In einem Verfahren nach dem Salzburger Naturschutzgesetz findet sich daher folgende behördliche Auflage (zitiert nach Landesverwaltungsgericht Salzburg, 26.04.2022 405-1/640/1/41-2022): „Die Bereiche des Trampelpfades sind durch Totholzschlichtungen von der restlichen Fläche abzugrenzen. Der Trampelpfad ist hierbei mit einer lichten Breite von 100 cm zwischen den Totholzelementen anzulegen.“ ☉

Dr. Wolfgang Stock ist Jurist und betreibt in der Nähe von Graz ein rechtswissenschaftliches Gutachterbüro, das Büro für Freizeitrecht. Er ist seit vielen Jahren Lehrbeauftragter am Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung (ILEN) der BOKU University. www.freizeitrecht.at

Literatur

HELBING, D. 1997. Verkehrsdynamik. Springer. Berlin.

HERBST, P. & MASCHL, M. 2021. Wegerecht und Grenzstreitigkeiten. NWV im Verlag Österreich. Wien.

KRZIZEK, F. 1967. Das öffentliche Wegerecht. Manz. Wien.

RINGHOF, M. 2015. Wegerecht und Bergsport. Verlag Österreich. Wien.

Internetquelle

<https://www.principia-magazin.de/muster/292-trampelpfade-das-muster-des-monats-07-2017> (abgerufen am 12.05.2024).